

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien, auf Genehmigung von Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen für öffentliche Sprechstellen (EB und LB Öffentliche Sprechstellen) vom 30.05.2006

in ihrer Sitzung vom 10.07.2006 einstimmig beschlossen:

Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 6 und 7 (Telekommunikationsgesetz – TKG, BGBl I Nr. 100/1997 idF BGBl I Nr. 134/2002) in Verbindung mit § 133 Abs. 7 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF 133/2005) sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 iVm § 45 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 30.5.2006 auf Genehmigung von Entgeltbestimmungen für öffentliche Sprechstellen (EB Öffentliche Sprechstellen), die als Anlage 1 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
2. Gemäß § 18 Abs. 4 TKG (1997) in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 sowie § 26 Abs. 3 TKG 2003 iVm § 45 TKG 2003 wird dem Antrag der Telekom Austria AG vom 30.5.2006 auf Genehmigung von Leistungsbeschreibungen für öffentliche Sprechstellen (LB Öffentliche Sprechstellen), die als Anlage 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, stattgegeben.
3. Der Telekom Austria AG wird aufgetragen, quartalsweise Daten über die bis jeweils einen Monat davor liegenden angefallenen Verkehrsmengen für den Telekommunikationsdienst „Öffentliche Sprechstellen“ der Regulierungsbehörde mitzuteilen, wobei mit dem zweiten Quartal 2006 zu beginnen ist. Die Daten sind monatsweise anzugeben, dabei ist eine Aufschlüsselung nach Minuten, Impulsen und Verbindungen sowie folgender Kriterien vorzunehmen:

- a. Gespräche in die Lokalzone
 - b. Gespräche in die Inlandszone
 - c. Gespräche zu den Mobilzonen
 - d. Auslandsgespräche
 - e. Gespräche zu entgeltfreien Rufnummern, wobei die „Maintainance Calls“ und die Notrufe von den übrigen Gesprächen zu entgeltfreien Rufnummern getrennt anzugeben sind.
 - f. Gespräche zu Diensterufnummern
4. Für diesen Bescheid sind gemäß § 1 in Verbindung mit Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl. II Nr. 29/1998 idF BGBl. II Nr. 161/2004 Euro 49,05 an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), Kontonummer 5040003, PSK, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.5.2006 brachte die Telekom Austria AG (in Folge: TA) einen Antrag auf Genehmigung von Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen für Öffentliche Sprechstellen (EB und LB Öffentliche Sprechstellen) (ON 1) ein und zeigte die Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen für die Multimediastation (LB und EB Multimediastation) an. In ihrer Sitzung vom 12.06.2006 beschloss die Telekom-Control-Kommission, Mag. Marion Kopp, Mag. Martin Pahs, Ing.Dr. Martin Lukanowicz, MMag.Dr. Bettina Bauer und Mag. Christian Paiser als Amtssachverständige mit der Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zu betrauen. Mit Schreiben vom 27.6.2006 (ON 8) wurde TA das wirtschaftliche Gutachten (ON 7) verbunden mit der Gelegenheit gemäß § 45 Abs. 3 AVG Stellung zu nehmen, zugestellt. Eine Stellungnahme zum Gutachten brachte TA nicht ein.

TA beantragt folgende Änderungen der Tarifierung aus öffentlichen Sprechstellen:

- Erhöhung des Mindesteinwurfs von derzeit 20 auf 30 €Cent (inkl. Ust.) für alle Münzfernsprecher
- Erhöhung des Impulspreises von derzeit 12 auf 13 €Cent (inkl. Ust.)
- Aufteilung der Österreichzone in Lokalzone und Inlandszone analog zu den TikTak-Tarifen (Preis Inlandszone 18 €Cent)
- Entgelterhöhung Auslandszone 1 (Nachbarländer) von derzeit 50 €Cent auf 73 €Cent (inkl. Ust)

2. Festgestellter Sachverhalt

2.1 Beantragte Tarifänderungen

Durch die beantragten Änderungen stellen sich die rechnerischen Minutenpreise aus öffentlichen Sprechstellen im Vergleich mit früheren Tarifen beginnend ab 1997, geordnet nach den entsprechenden Genehmigungsverfahren vor der Telekom-Control-Kommission, wie folgt dar:

	G 59/06	G 37/00	G 11/99		Nov.97			
	peak / off peak	peak / off peak	peak	off peak	Tagestarif 1	Tagestarif 2	Sparzeit	Super-sparzeit
Regionalzone	0,13	0,12	0,09	0,04	0,11	0,09	0,06	0,04
Fernzone 1					0,31	0,25	0,12	0,09
Österreichzone	0,18	0,12	0,25	0,09	0,41	0,32	0,15	0,12
Mobilfunkzone 1	0,43	0,40	0,43	0,32	0,51	0,51	0,32	0,32
Mobilfunkzone 2	0,54	0,50	0,48	0,38				
Ausland	0,74	0,63	0,51	0,45	0,67	0,67	0,59	0,59

Die Verkehrsverteilungen der vergangenen Jahre zeigen, dass ca. XXX% der Minuten der Gesprächsdistanz Inland-Festnetz auf die Lokalzone entfallen und XXX% auf die Österreichzone, welche durch die Splittung der bisher einheitlichen Inlandszone von der zusätzlichen Erhöhung der Entgelte betroffen sind.

Von den Auslandsminuten gehen ca. XXX% in die Auslandszone 1 und sind somit von der zusätzlichen Erhöhung des Tarifs in die Auslandszone 1 betroffen, während für alle übrigen Auslandsminuten die Erhöhung in Form des erhöhten Impulspreises zur Anwendung kommen soll.

Die Erhöhung des Mindesteinwurfs auf 30 €Cent (inkl. Ust.) betrifft alle Münzfernsprecher. Bei 65% aller Sprechstellen handelt es sich um Münzfernsprecher.

2.2. Kostenüber/unterdeckung

Aus der Höhe der Tarife (entsprechend der Erhöhung) zu tarifierten Diensten einerseits und der bei dieser Tarifhöhe erreichbaren Minuten andererseits ergeben sich (unter der erwarteten Annahme einer payphone access charge von €Cent 7,5 pro Minute ab September 2006) bei einer Tariferhöhung und bei elastischer Nachfrage erzielbaren Gesamterlöse, wie sie in folgender Abbildung wiedergegeben sind.

[Auf eine Darstellung der Tabellen wird verzichtet, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der TA enthalten]

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass im vorliegenden Fall eine Preiserhöhung von XXX% kosten-optimal wäre. Die erlös-optimale Erhöhung liegt hingegen bei XXX%, da die Kosten pro Minute auf Grund des Nachfragerückgangs für Rufe zu tarifierten Minuten bzw. des damit verbundenen Rückgangs aller Minuten aus öffentlichen Sprechstellen steigen.

Vorliegender Antrag geht von einer durchschnittlichen Tariferhöhung von XXX% (bzw. ca. XXX% inkl. Erhöhung Mindestumsatz) aus. Auf Basis dieser Tariferhöhung ab Juli 2006 ergibt sich für 2006 somit eine Kostenunterdeckung in der Höhe von ca. EUR XXX. (bzw. XXX.) unter der Annahme, dass eine payphone access charge in Höhe von 7,5 €Cent ab 09/06 auf einer neuen rechtlichen Basis eingeführt wird.

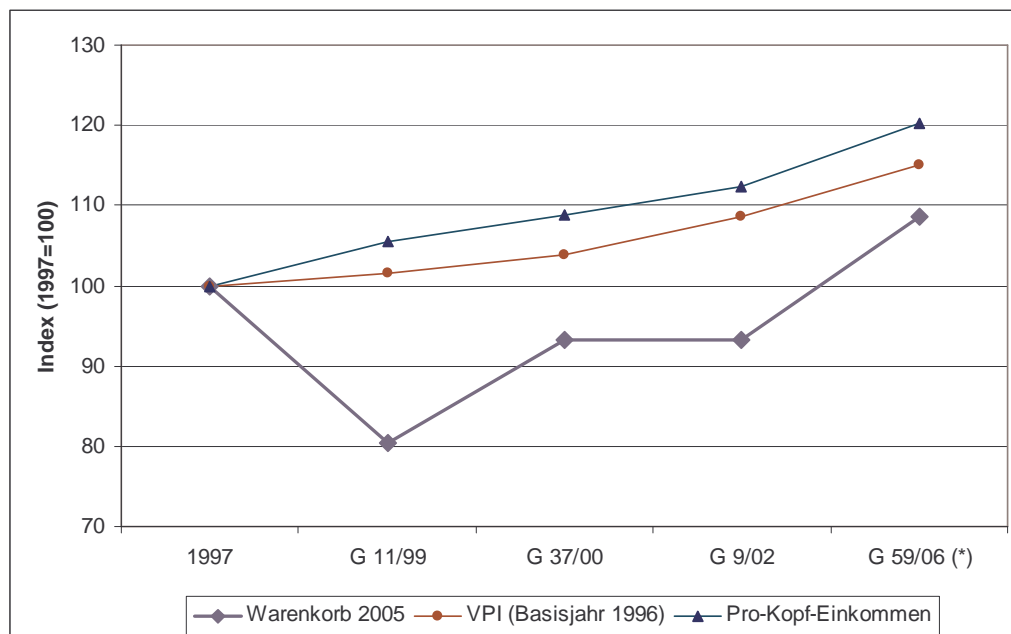
2.3. Vergleich Tariferhöhungen zu Verbraucherpreisindex und Pro-Kopf-Einkommen

Nachstehende Grafik zeigt die Auswirkungen der von TA in Vergangenheit und nunmehr vorgenommenen neuen Tariferhöhungen auf Basis eines Warenkorbes im Vergleich zur Entwicklung der Inflation und des Pro-Kopf-Einkommens in Österreich.

Als Vergleichswert wird ein Warenkorb auf Basis der durchschnittlichen Minutenverteilung aus öffentlichen Sprechstellen 2005 definiert, der mit den jeweils aktuellen Preisen aus genehmigten Tarifverfahren bzw. dem vorliegenden Antrag bewertet wird, wobei der Schlupf unberücksichtigt blieb. Gebührenfreie Anrufe sowie sonstige Dienste wurden nicht in den Warenkorb mit aufgenommen. Als Basis für den Warenkorb wird der Preis bzw. die diesem zu Grunde liegenden Tarife aus dem Jahr 1997 herangezogen. Die Entwicklung des Baskets wird für jene Jahre gezeigt, in denen eine Änderung des Tarifgefüges für öffentliche Sprechstellen erfolgte.

Die Entwicklung des Warenkorbes wird der indexierten Inflationsentwicklung (=VPI, Basisjahr 1996) sowie der Nettolohnentwicklung (auf Basis des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer) gegenübergestellt. Es zeigt sich, dass das von TA beantragte Tarifpaket über den gesamten Vergleichszeitraum unter der

Preisteuerung und unter der durchschnittlichen Lohnentwicklung zu liegen kommt.



Berücksichtigt man die von TA beantragte Erhöhung des Mindesteinwurfs bei Münzsprechstellen von 20 €Cent auf 30 €Cent, erhöht sich der Wert des Warenkorbes für 2006 (= 109 Punkte) um 4% auf 112 Punkte. Auch dieser Wert liegt unter der indexierten Inflationsentwicklung sowie der durchschnittlichen indexierten Einkommensentwicklung.

Legt man dem Warenkorb das Gesprächsverhalten von 1999 als Basis zugrunde, erhält man ein ähnliches Ergebnis: Ohne Erhöhung des Mindesteinwurfs liegt die Entwicklung des Warenkorbes auf gleichem bzw. niedrigerem Endniveau als die Vergleichswerte der Inflation und der Nettolohnentwicklung. Lediglich unter Einrechnung einer Verteuerung durch den höheren Mindesteinwurf liegt der Warenkorb über der Inflationsentwicklung, aber noch knapp unter der Einkommenssteigerung.

Durch die Möglichkeit der Verwendung von Pre-Paid Mobiltelefonen können auch einkommensschwache Personen die höheren Entgelte bei Inlandstelefonaten aus Sprechstellen substituieren, wobei am Markt befindliche Produkte Minutentariife in alle österreichische Netze ab durchschnittlich €Cent 6,9 (inkl. USt.) vorsehen. Auslandsgespräche können durch Calling-Card Dienste oder Call-Trough-Dienste über die Vorwahlnummern 0800, 0810 und 0820 substituiert werden, wobei hier Entgelte von durchschnittlich rund 20,4 €Cent (inkl. USt.) zur Anwendung kommen und somit deutlich unter den beantragten Entgelten der TA für diese Gesprächsdistanz liegen.

2.4. Universaldienst und beträchtliche Marktmacht

Vor In-Kraft-Treten des TKG 2003 hat die Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid M 1/02 vom 20.09.2002 festgestellt (und vom VwGH mit Erkenntnis ZI. 2002/03/0284-6 vom 18.11.2003 bestätigt), dass die TA auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt.

Im Bescheid M 3/03-59 wurde festgestellt, dass die TA auf dem Markt Inlandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt) gemäß § 1 Z 3 der Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Dieser Bescheid wurde vom VwGH mit Erkenntnis ZI 2005/03/0111-7 am 08.06.2006 aufgehoben.

Die gemäß § 133 Abs. 7 TKG 2003 geltenden Verpflichtungen der Telekom Austria AG wegen deren festgestellter marktbeherrschender Stellung nach § 33 TKG (1997) wurden, soweit sie sich auf den Markt „Auslandsgespräche für Privatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt)“ gemäß § 1 Z 5 TKMVO 2003 beziehen, mit Bescheid M 5a/03 vom 04.02.2005 gemäß § 37 Abs. 3 TKG 2003 aufgehoben.

TA ist Universaldiensterbringerin hinsichtlich des Dienstes „flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten “ nach § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003.

2.5. Internationaler Vergleich

Ein internationaler Vergleich wichtiger Referenzländer ergibt folgendes Ergebnis (Preisangaben in Euro):

	Mindesteinwurf bzw. set-up charge *	Lokalzone	Nationalzone	mobil	Ausland (Nachbarland)
Österreich	0,30	0,13	0,18	0,44 - 0,54	0,73
Deutschland	0,20	0,20	0,30	0,20 - 0,80	0,60
Frankreich	0,15	0,30	0,30	0,74	0,44
Irland	1,00	0,10	0,45 (0,095 weekend)	0,50	0,62
Norwegen	0,62	0,13	0,13	0,50	0,50
Schweiz	0,32 *	0,06 (0,03 off peak)	0,06 (0,03 off peak)	0,26 - 0,35 (0,20 - 0,29 off peak)	0,08 (0,06 off peak)
Schweden	0,50 *	0,22	0,22	0,70	nicht möglich

Bei den mit „*“ versehenen Werten handelt es sich um reine set-up charges, die nicht auf die Verbindungsentgelte angerechnet werden.

3. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt ergibt sich aus den zitierten Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission und des Verwaltungsgerichtshofes, dem Antrag der TA vom 30.5.2006 (ON 1) sowie dem Gutachten der Amtsachverständigen (ON 7) und ist unbestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Telekom Austria AG von allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgelte betreffend ergibt sich einerseits aus § 18 Abs. 4, 6 und 7 TKG (1997) in Verbindung mit § 133 Abs. 7 TKG 2003 und andererseits aus der Universaldienstverpflichtung der TA nach § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003. Die beantragten Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen enthalten Leistungen, die sowohl dem Markt für Inlandsverbindungen von Privatkunden (§ 1 Z 3 TKMVO 2003 idF v. 2.5.2005, BGBl II Nr. 117/2005, Verfahren M 3/03) und dem Markt für Auslandsverbindungen von Privatkunden (§ 1 Z 5 TKMVO, Verfahren M 5a/03) als auch der Universaldienstverpflichtung nach § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 zuzuordnen sind. Da jedoch der Bescheid M 3/03-59 vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis ZI 2005/03/0111-7 am 08.06.2006 aufgehoben wurde, kommt auf Grund der Übergangsbestimmung in § 133 Abs. 7 TKG 2003 hinsichtlich des Marktes für Inlandsverbindungen (wieder) § 18 Abs. 6 und Abs. 7 TKG (1997) zur Anwendung. Dies allerdings mit Ausnahme der Verbindungsentgelte für Auslands telefonate, da diese dem Markt für Auslandsverbindungen von Privatkunden (§ 1 Z 3 TKMVO 2003; Verfahren M 5a/03) zuzuordnen sind und diesbezüglich die ex ante Genehmigungspflicht mit Bescheid M 5a/03 vom 04.02.2005 gemäß § 37 Abs. 3 TKG 2003 aufgehoben wurde.

Dass die Verbindungsentgelte aus öffentlichen Sprechstellen ausschließlich den Märkten für Verbindungen von Privatkunden und somit nicht jenen der Nichtprivatkunden im Sinne der TKMVO zuzuordnen sind, ergibt sich aus dem Bescheid M 3/03-59 sowie dem Beschluss M 5/03-41. Gemäß Punkt B.1.2. der genannten Entscheidungen ist klargestellt, dass die Verbindungen aus öffentlichen Sprechstellen den Märkten für Privatkunden zuzuordnen sind.

4.2. Zu Spruchpunkt 1. (Genehmigung von Entgeltbestimmungen)

4.2.1. Verbindungsentgelte für Inlandsgespräche

Wie bereits ausgeführt, gelangt hinsichtlich der Entgelte für Inlandsverbindungen § 18 TKG (1997) zur Anwendung. § 18 Abs. 6 TKG (1997) bestimmt hierbei, dass genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zu Grunde liegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen sind. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“

Wie die Telekom-Control-Kommission schon im Bescheid G 11/99-65 vom 29.06.1999 ausgesprochen hat, stellt die Festlegung der Entgelte unter Bedachtnahme auf die jeweils zu Grunde liegenden Kosten einen wichtigen Prüfungsmaßstab bei der Genehmigung von Entgelten dar. Die Tarife müssen also die zu Grunde liegenden Kosten widerspiegeln. Grundsätzlich wird die Kostenorientierung bei Verbindungsentgelten in der Regel so verstanden, dass die beantragten Tarife jedenfalls die TA anfallenden Kosten decken sollten. Im vorliegenden Fall ergibt sich allerdings die Situation, dass eine Entgelterhöhung ab einem gewissen Punkt nicht mehr zu einer Reduktion der Kostendeckung, sondern zu einer Vergrößerung derselben führt. Dies ist, wie festgestellt, auf die Nachfrageelastizität der Nutzer zurückzuführen. Nach dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich ein maximaler Erlös bei einer Entgelterhöhung von XXX% und eine minimale Kostenunterdeckung bei einer Entgelterhöhung von XXX%. Die beantragten Entgelte entsprechen unter der Berücksichtigung des erhöhten Mindesteinwurfes einer Entgelterhöhung von XXX% und somit einer akzeptablen Annäherung an die geringste mögliche Kostenunterdeckung. Unter der Erkenntnis, dass eine positive Kostendeckung bei TA im Geschäftsfeld öffentliche Sprechstellen im Jahr 2006 nicht möglich ist, erscheint somit das Kriterium der Kostenorientierung erfüllt zu sein.

4.2.2. Erschwinglichkeit

Gemäß § 26 Abs. 1 TKG 2003 umfasst der Universaldienst ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Ein Bestandteil des Universaldienstes ist nach § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003 die

„flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten“.

TA ist Universaldienstbringerin hinsichtlich des Dienstes „flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten“ (nach § 26 Abs. 2 Z 4 TKG 2003).

Für Entgelte und Änderungen von Entgelten, die im Rahmen des Universaldienstes durch ein verpflichtetes Unternehmen erbracht werden, bestimmt § 26 Abs. 3 TKG 2003, dass diese unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 und unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit bundesweit einheitlich zu genehmigen sind. Im Rahmen der Entgeltkontrolle ist somit auch das Kriterium der Erschwinglichkeit Prüfungsmaßstab.

Weder die österreichische (TKG 2003, Universaldienstverordnung) noch die europäische Gesetzgebung (Universaldienstrichtlinie, RL 2002/22/EG) definieren klar messbare Kriterien zur Bestimmung eines erschwinglichen Preises. Einziger diesbezüglicher Anhaltspunkt ist Artikel 9 Abs. 1 RL 2002/22/EG, der die nationale Regulierungsbehörde dazu verpflichtet, die Entwicklung und Höhe der Endnutzertarife für die Dienste, die unter die Universaldienstpflichtungen fallen und von benannten Unternehmen erbracht werden, insbesondere im Verhältnis zu den nationalen Verbraucherpreisen und Einkommen zu überwachen. Auch in der europäischen Regulierungspraxis und der einschlägigen Literatur sind keine allgemein anerkannten Indikatoren zur Messung der Erschwinglichkeit bekannt. Unter diesem Gesichtspunkt erachtet die Telekom-Control-Kommission es als ein wesentliches Kriterium für die Erschwinglichkeit, wenn die Steigerung bei den Entgelten im Zeitverlauf in angemessener Relation zu der Steigerung der Verbraucherpreise und der Einkommen steht. Weiters wurde gemäß der bisherigen Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission nicht die Auswirkungen des Tarifantrags auf den Einzelpreis, sondern auf die Gesamtheit aller Entgelte aus öffentlichen Sprechstellen geprüft.

Als Basis für den Warenkorb (siehe auch die Feststellung in Punkt 2.3) wurde der Preis bzw. die diesem zu Grunde liegenden Tarife aus dem Jahr 1997 herangezogen, da der Preis zum 1.1.1998 gem. § 24 Abs. 1 TKG (1997) jedenfalls als erschwinglich anzusehen war. Die Entwicklung des Warenkorbes wird für jene Jahre gezeigt, in denen eine Änderung des Tarifgefüges für öffentliche Sprechstellen erfolgte.

Wie festgestellt, liegt der Endpunkt des Baskets 2005 auch unter Berücksichtigung des erhöhten Mindesteinkommens unter jenen des Verbraucherpreisindex sowie der Steigerung des Pro-Kopf-Einkommens. Aus diesem Blickwinkel erscheint die Erschwinglichkeit jedenfalls als gegeben.

Nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission ist die obige Warenkorbberechnung ein rechtlich taugliches Instrument zur Bestimmung der Erschwinglichkeit. Jedoch ist diese nicht alleiniges Entscheidungskriterium. Da der Begriff der Erschwinglichkeit im Besonderen auch auf in der Gesellschaft

benachteiligte Personengruppen abzielt, sind auch andere Entscheidungsfaktoren, wie deren spezifisches Nutzungsverhalten und die Möglichkeiten der Substituierbarkeit der Leistung (0800-Nummern, Calling Cards und Pre-Paid Mobiltelefone) in die Bewertung der Erschwinglichkeit des beantragten Tarifpaketes einzubeziehen.

90% bis 95% der Gespräche von Calling Cards (Rufnummernbereich 0800) gehen ins Ausland. Die Substitution tarifizierter Minuten aus Sprechstellen ist durch die hohen Gesprächsentgelte von Sprechstellen ins Ausland erklärbar. Während 2005 ein einminütiger Anruf ins Ausland über Calling Card-Anbieter (Rufnummernbereich 0800) durchschnittlich rund 20,4 €Cent (inkl. USt.) kostet, muss man laut Tarifantrag 2006 mit einem durchschnittlichen Minutenpreis aus öffentlichen Sprechstellen der TA von 73,8 €Cent (inkl. USt., exkl. Schlupf) für ein Auslandstelefonat rechnen. Der hohe Anteil von Verbindungen zum Rufnummernbereich 0800 aus Sprechstellen, der im Wesentlichen auf Einwahlen zu Calling Card-Diensten zurückzuführen ist, ergibt nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission eine ausreichende und bereits stattfindende Substitution von Auslandsverbindungen durch günstigere Calling Card-Dienste. Da somit in der Gesellschaft benachteiligte Personengruppen die Möglichkeit haben Auslandsgespräche über öffentliche Sprechstellen wesentlich günstiger zu führen als zu den nunmehr beantragten Entgelten der Telekom Austria, kann diesbezüglich der Maßstab der Erschwinglichkeit weniger streng gesehen werden.

Ebenso wurde erwogen, dass durch die Möglichkeit der Verwendung von Pre-Paid Mobiltelefonen auch einkommensschwache Personen die höheren Entgelte bei Inlandstelefonaten aus Sprechstellen substituieren können. Derzeit am Markt befindliche Pre-Paid-Produkte sehen Entgelte ab einer Höhe von 6,9 €Cent pro Minute (bzw. 8 €Cent ohne Mindestumsatzklauseln) vor, welche somit deutlich unter jenen der Sprechstellen liegen. Auch hier ergibt sich eine eindeutige Substitutionsmöglichkeit für in der Gesellschaft benachteiligte Personengruppen.

Das Kriterium des bundesweit einheitlichen Tarifes ist jedenfalls erfüllt, da TA keine regionalen Tarifunterschiede festlegt.

4.2.3 Schlussfolgerungen

Die Kriterien der Erschwinglichkeit des § 26 Abs. 3 TKG 2003 und der Kostenorientierung des § 18 Abs. 6 und 7 TKG (1997) sind somit erfüllt. Die beantragten Entgelte bzw. Entgeltbestimmungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 1. zu genehmigen, soweit diese nach Maßgabe des in Punkt 4.1. Ausgeführten der Genehmigungspflicht unterliegen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 1. eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4.3. Zu Spruchpunkt 2. (Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen)

4.3.1 Prüfungskriterien

Für Inlandsverbindungen von Sprechstellen kommt die Bestimmung des § 18 TKG (1997) zur Anwendung. Weiters bestimmt § 26 Abs. 3 TKG, dass Geschäftsbedingungen, welche Universaldienste regeln, unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens nach § 45 TKG 2003 zu genehmigen sind (siehe hierzu bereits die Ausführungen unter Punkt 4.1.).

§ 18 Abs. 4 erster Satz TKG (1997) regelt hierbei unter anderem die Genehmigungspflicht von Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz eines marktbeherrschenden Anbieters. Diese Bestimmung unterscheidet nicht zwischen der ersten Genehmigung von Geschäftsbedingungen und der Genehmigung späterer Änderungen. Es sind daher die Erlassung von Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Anbieters als auch alle Änderungen derselben genehmigungspflichtig. Dass TA auf dem Markt für die Erbringung des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Netzes über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, wurde von der Telekom-Control-Kommission zuletzt mit Bescheid zu M 01/02 vom 20.09.2002 festgestellt und steht außer Zweifel (VwGH 2002/03/0284 v. 18.11.2003).

Wie die Telekom-Control-Kommission bereits im Bescheid G 11/99 vom 29.06.1999 unter Punkt 4 ausgeführt hat, ist anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG (1997) bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG (1997), die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Neben dem TKG, den auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften sind auch die allgemeinen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen wie das Konsumentenschutzgesetz – soweit es offenkundige Verstöße betrifft – zu berücksichtigen, dies unbeschadet des Umstands, dass die telekommunikationsrechtliche Genehmigung die zivilrechtliche Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen durch die ordentlichen Gerichte nicht berührt.

Nach § 45 Abs. 6 TKG 2003 ist die Genehmigung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu versagen, wenn sie Bestimmungen des TKG 2003 oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder §§ 879 und § 864a ABGB oder §§ 6 und 9 KSchG nicht entsprechen.

4.3.2 Schlussfolgerungen

Die Überprüfung der von der TA zur Genehmigung beantragten AGB bzw. Leistungsbeschreibung hat ergeben, dass diese den oben angeführten Prüfungsmaßstäben entsprechen.

Die beantragten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Leistungsbeschreibungen waren somit entsprechend Spruchpunkt 2. zu genehmigen.

Da im Übrigen antragsgemäß entschieden wurde, kann hinsichtlich des Spruchpunktes 2. eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

4.4. Zu Spruchpunkt 3. (Datenlieferung)

§ 45 Abs. 5 Z 2 TKG 2003 bestimmt, dass die Genehmigung von Entgelten als Nebenbestimmung die Verpflichtung, bestimmte Daten gemäß § 90 TKG 2003 zu übermitteln, enthalten kann, soweit dies für die Sicherstellung effektiven Wettbewerbes erforderlich ist. Insbesondere auf Grund der festgestellten Kostenunterdeckung der beantragten Tarife besteht ein erhöhtes Bedürfnis, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Prognosen mit der tatsächlichen Entwicklung zu vergleichen, um allenfalls bei einer nicht vorhersehbaren und nachteiligen Entwicklung entsprechend eingreifen zu können.

Die angeforderten Informationen wurden von der TA bereits auf Grund der Bescheide der Telekom-Control-Kommission G 37/00 vom 23.10.2000 und G 09/02 vom 16.12.2002 an die Regulierungsbehörde übermittelt; es handelt sich somit auch um eine Weiterführung eines bestehenden Prozesses. Zur Schaffung eines Gesamtbildes über den tatsächlichen Verkehr aus öffentlichen Sprechstellen muss die Trennung „Maintenance Calls“ (also jener täglichen Anrufe, die zur Überprüfung der Funktionen der öffentlichen Sprechstellen durchgeführt werden) und der Verbindungen zu Notrufnummern von den übrigen Gesprächen zu entgeltfreien Rufnummern ein integraler Bestandteil der Datenlieferung sein.

4.5. Zu Spruchpunkt 4. (Gebührenpflicht):

Die Gebührenpflicht gründet sich auf §§ 1 und 3 Abs. 1 der Telekommunikationsgebührenverordnung.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltunggerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 10.07.2006

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann